



7.7 Kindertagespflege

Seit dem Jahr 2013 werden mit den Trägern der Kindertagespflege Schutzvereinbarungen im Sinne des § 8 a und b SGB VIII getroffen, bei denen die Vorgehensweise im Falle einer Gefährdung von Kindern in der Betreuung bei Kindertagespflegepersonen bzw. bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls im privaten bzw. familiären Umfeld festgelegt ist. Hier sind Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen innerhalb und außerhalb des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe genannt, die beratend und unterstützend die Kindertagespflegepersonen und die Fachberaterinnen und Fachberater bei den Trägern begleiten.

Seit dem Jahr 2023 müssen die Träger von Kindertagespflege in Familie und Großtagespflegen ein Schutzkonzept für Ihre Kindertagespflege vorlegen. In diesem sind nicht nur die Rechte der Kinder, die Gefährdungsmerkmale und der Ablauf im Falle einer Gefährdung festgelegt und mit allen Beteiligten besprochen. Hier wird auch ein Verhaltenscodex festgehalten, nach welchem in der jeweiligen Kindertagespflege oder Großtagespflegestelle gearbeitet wird. (Vorgaben für ein entsprechendes Schutzkonzept finden sich beim Institut für Frühpädagogik).

Seit dem Jahr 2024 muss jede Kindertagespflegeperson ein solches Schutzkonzept für ihre Kindertagesbetreuungsstelle vorweisen und laufend anpassen. Dies ist eine Voraussetzung für eine zu erteilende Pflegeerlaubnis. Die Schutzkonzeptionen müssen der Fachstelle beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegt werden und werden entsprechend geprüft.